

RICHTLINIE 14:

STANDESREGELN BETREFFEND DIE AUSÜBUNG DES BERUFS DES UNABHÄNGIGEN VERMÖGENSVERWALTERS

Art. 1 Präambel

Im Bestreben, das Ansehen des Berufsstandes der in der Schweiz tätigen unabhängigen Vermögensverwalter und Anlageberater zu wahren und zu steigern,

im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger und zur Effizienz der integrierten Finanzmärkte zu leisten,

in der Absicht, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

hat die ARIF die vorliegenden Standesregeln erlassen, welche die Regeln einer guten Berufspraxis der unabhängigen Vermögensverwaltung und Anlageberatung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Pflicht der Wahrung der Interessen des Kunden zum Ausdruck bringen.

Die vorliegenden Standesregeln unterstehen der Genehmigung durch die für Finanzmarktaufsicht zuständige Behörde.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Standesregeln gelten für unabhängige Vermögensverwalter und Anlageberater, die erklärt haben, dass sie sich diesen unterwerfen wollen, oder dazu verpflichtet sind, sich aufgrund der Normen, denen ihre Tätigkeit untersteht, solchen Regeln zu unterwerfen.

Von einem materiellen Standpunkt aus betrachtet sind die vorliegenden Standesregeln auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen – namentlich auf die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung und die Finanzplanung – anwendbar.

Ausführungsbestimmungen:

1. Die den vorliegenden Standesregeln unterstehenden Vermögensverwalter und Anlageberater müssen jede Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit in der Schweiz und im Ausland während der gesamten Dauer der unterworfenen Tätigkeit bieten.

Die Vermögensverwalter und Anlageberater, die aufgrund ihrer Tätigkeit zwingend den vorliegenden Standesregeln unterstehen, müssen diese ab der Aufnahme der unterworfenen Tätigkeit einhalten. Sie haben sich innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn dieser Unterstellung bei der ARIF zu melden.

Die Vermögensverwalter und Anlageberater, die sich – ohne dazu verpflichtet zu sein – den Standesregeln der ARIF unterstellen wollen, können dies jederzeit durch blosser Erklärung tun. Diese freiwillige Unterstellung darf nicht vor dem Abschluss des Revisionszeitraums, während welchem sie erklärt wurde, widerrufen werden.

Jede obligatorisch oder freiwillig unterworfenen Tätigkeit muss zu einer Revision gemäss den Richtlinien der ARIF Anlass geben.

Die Standesregeln treten in der vorliegenden überarbeiteten Form am 1. Januar 2014 in Kraft und gelten sofort für die Vermögensverwalter und Anlageberater, die diesen Standesregeln ab diesem Datum oder ab einem späteren Zeitpunkt freiwillig oder obligatorisch unterworfen sind; den Vermögensverwaltern, die den Standesregeln in ihrer bisherigen Form unterworfen waren, steht eine Frist per 31. Dezember 2014 zu, um ihre Berufspraxis und ihre bestehenden Vermögensverwaltungsverträge mit der vorliegenden überarbeiteten Version in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung

Die unabhängigen Vermögensverwalter und Anlageberater üben ihren Beruf frei und unter ihrer eigenen Verantwortung aus. In ihren beruflichen Tätigkeiten widmen sie sich ihrer Aufgabe als Berater des Kunden für sämtliche Fragen im Bereich der Finanzen und des Vermögens. Sie sind sich ihrer Verantwortung und der massgebenden Rolle bewusst, welche ihre Tätigkeit für die wirtschaftliche Existenz ihrer Kunden aufweisen kann.

Ausführungsbestimmungen:

2. Gelten als unabhängig diejenigen Vermögensverwalter und Anlageberater, welche im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen über jede notwendige Freiheit verfügen, um über die Anlagen und die Anlagepolitik zu entscheiden, und zwar ungeachtet einer allfälligen durch einen Dritten gehaltenen Mehrheitsbeteiligung. Unter Vorbehalt von transparenten Kooperationen unter Gesellschaften eines gleichen Konzerns zu Gunsten des Kunden dürfen unabhängige Vermögensverwalter und Anlageberater nicht durch Ausschliesslichkeitspflichten gebunden sein, wenn sie die Besorgung von Finanzdienstleistungen und -produkten vorschlagen.

3. Die Vermögensverwalter und Anlageberater treffen die angemessenen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikten vorzubeugen und dafür zu sorgen, dass die Kunden dadurch nicht geschädigt werden. Sie achten insbesondere darauf:

- dass die Transaktionen, für welche die Interessen des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters mit denjenigen des Kunden in Konflikt stehen, so getätigt werden, dass der Kunde nicht benachteiligt werden kann;*
- dass die organisatorischen Massnahmen an die Grösse und die Struktur ihres Unternehmens angepasst sind, um die Interessenkonflikte zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf die funktionelle Trennung, die Einschränkung des Informationsflusses und weitere geeignete Massnahmen;*
- dass die Modalitäten zur Vergütung der mit der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung betrauten Personen Anreize vermeiden, welche einen Konflikt mit der Treuepflicht gegenüber dem Kunden erzeugen können.*

Interessenkonflikte, die nicht durch geeignete organisatorische Massnahmen vermieden werden konnten, sind dem Kunden bekanntzugeben.

4. Die Vermögensverwalter und die Anlageberater erlassen für ihre eigenen Tätigkeiten und diejenigen ihrer Mitarbeitenden, welche von geplanten oder ausgeführten Transaktionen für Rechnung von Kunden Kenntnis haben, geeignete Richtlinien, die zum Zwecke haben, die Erlangung von Vermögensvorteilen über eine missbräuchliche Verhaltensweise zu vermeiden. Anlagen und Transaktionen haben im Interesse der Kunden empfohlen zu werden und zu erfolgen. Der Vermögensverwalter verbietet sich insbesondere, Transaktionen auf Depots von Kunden in Ermangelung eines wirtschaftlichen Interesses für diese vorzunehmen („Churning“) (vgl. auch Ausführungsbestimmung Nr. 9).

5. Die Vermögensverwalter und Anlageberater empfehlen ihren Kunden diejenigen Banken und Effekthändler, welche die beste Gewähr in Bezug auf Preise, Ausführungsfristen und Umfang („Best Execution“) sowie eine ausreichende Bonität bieten.

Bevor er Aufträge an andere Effekthändler als die Depotbank des Kunden übermittelt („Direct Orders“) oder die Depotbank des Kunden zur Übermittlung der Aufträge an einen besonderen Händler instruiert („Directed Orders“), muss der Vermögensverwalter durch den Kunden in diesem Sinne beauftragt worden sein.

6. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung erfordert zudem:

- dass für Vorgänge, die besondere Kenntnisse voraussetzen, auf Spezialisten zurückgegriffen wird;
- dass die gesamten Vermögensverhältnisse des Kunden in Betracht gezogen werden, um ihm bei der Wahl seiner Anlagepolitik die besten Ratschläge zu erteilen.

Lehnt es der Kunde ab, Präzisierungen zu seinen gesamten Vermögensverhältnissen zu erteilen, ist er über die allfälligen besonderen Risiken, die er deswegen eingeht, angemessen in Kenntnis zu setzen. Art. 6 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 4 Aufrechterhaltung und Förderung der Marktintegrität

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater anerkennen die Bedeutung der Integrität und der Transparenz der Finanzmärkte. Als Marktakteure verhalten sie sich in Übereinstimmung mit den Regeln von Treu und Glauben und verbieten sich jegliches Verhalten, das einer transparenten und marktkonformen Preisbildung abträglich wäre. Sie verbieten sich jegliche Empfehlung, jegliche Anlage und jegliche Tätigkeit, welche eine ungerechtfertigte Kursmanipulierung induzieren würden.

Ausführungsbestimmungen:

7. Die Empfehlungen des Anlageberaters und die Aufträge des Vermögensverwalters werden auf der Grundlage von veröffentlichten, der Allgemeinheit zugänglichen oder sich daraus ergebenden Informationen beschlossen. Jede andere Information hat als vertraulich zu gelten. Die Nutzung vertraulicher Informationen, die dazu geeignet sind, die Kurse zu beeinflussen, ist unzulässig.

Unter diesem Titel werden die Informationen dann als zur Beeinflussung der Kurse geeignet betrachtet, wenn sie in der Lage sind, die Kotierung oder den Börsenpreis der fraglichen Effekten erheblich zu beeinflussen; dann als der Allgemeinheit zugänglich betrachtet, wenn sie in den Medien oder über die üblichen Finanzinformationskanäle veröffentlicht und verbreitet werden; und dann als veröffentlicht betrachtet, wenn sie durch den Emittenten Dritten mit dem Ziel mitgeteilt werden, sie dem breiten Publikum zugänglich zu machen.

8. Die Vermögensverwalter und die Anlageberater geben zur Beeinflussung der Kurse geeignete Informationen nur dann bekannt, wenn sie nach Treu und Glauben von deren Richtigkeit überzeugt sind.

Vermögensverwalter und Anlageberater, die regelmässig Finanzanalysen, Anlageempfehlungen und finanzielle Informationen im Zusammenhang mit bestimmten Effekten veröffentlichen, enthalten sich der Vornahme von Transaktionen, welche die fraglichen Effekten betreffen (unter Einschluss von deren Derivaten) – gleichgültig ob für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden, die ihnen ein Verwaltungsmandat nach freiem Ermessen anvertraut haben – und zwar ab dem Beginn der Ausarbeitung der Finanzanalyse, der Anlageempfehlung oder der finanziellen Information, die zur Veröffentlichung bestimmt ist, bis zu deren Veröffentlichung.

Gelten als Finanzanalysen, Anlageempfehlungen oder finanzielle Informationen jene Veröffentlichungen, welche auf der Grundlage der Nachverfolgung und der Bewertung von Daten und Wirtschaftsinformationen zu einem bestimmten Emittenten die Vornahme von Transaktionen empfehlen, welche bestimmte Effekten betreffen. Gelten nicht als Finanzanalysen jene Veröffentlichungen, die auf rein technischen Analysen („Charts“) beruhen, sowie diejenigen, welche sich nicht auf einen bestimmten Emittenten, sondern auf Sektoren oder auf Länder beziehen.

9. Die Vermögensverwalter und die Anlageberater verbieten sich, die Kenntnis von Kundenaufträgen auszunutzen, um vorgängig, parallel oder unmittelbar danach Transaktionen für ihre eigene Rechnung („Front Running“, „Parallel Running“, „After Running“) auszuführen. Gelten ebenfalls als Kundenaufträge Transaktionen, die im Rahmen einer Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen erfolgen. Das ausdrückliche Einverständnis der Kunden bleibt vorbehalten.

10. Die für Rechnung des Vermögensverwalters oder von Dritten erteilten Aufträge müssen auf wirtschaftlichen Grundlagen beruhen und das wirkliche Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln. Fiktive Transaktionen – insbesondere diejenigen, welche die Beeinflussung der Liquidität oder der Kurse bezwecken – sind verboten.

11. Die Vermögensverwalter und die Anlageberater unterrichten ihre Kunden über die Pflicht zur Meldung von Beteiligungen in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, wenn sie davon Kenntnis haben, dass die Voraussetzungen einer derartigen Meldepflicht bestehen.

Der Vermögensverwalter, der dank Verwaltungsaufträgen nach freiem Ermessen die Stimmrechte für mehrere Kunden ausüben kann, hat der durch das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vorgesehenen Meldepflicht nachzukommen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Für die Berechnung der Stimmrechte berücksichtigt er die Rechte, zu deren Ausübung er kraft der ihm erteilten Vollmachten wie auch der Vermögensverwaltungsverträge ermächtigt ist.

Koordiniert der Vermögensverwalter die Stimmrechte mehrerer Kunden, ohne selbst zu deren Ausübung ermächtigt zu sein, so muss er selber die Meldepflicht erfüllen.

Art. 5 Gewähr für eine einwandfreie Bewirtschaftung der Tätigkeiten

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater vergewissern sich, dass sämtliche mit der Erbringung von Dienstleistungen betrauten Personen ihres Unternehmens den verlangten beruflichen und persönlichen Anforderungen genügen, um ihre Aufgaben einwandfrei und unter Einhaltung der Interessen des Kunden zu erfüllen.

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater sorgen überdies dafür, für ihre Tätigkeit eine geeignete Organisation nach Massgabe der Anzahl ihrer Kunden, der verfolgten Anlagestrategien und der ausgewählten Produkte, sowie im Falle des Vermögensverwalters, des Umfangs der durch ihn verwalteten Guthaben einzurichten.

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater sorgen für die ordnungsgemässe finanzielle Bewirtschaftung ihres Unternehmens.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Finanzintermediär unternimmt der Vermögensverwalter sämtliche Anstrengungen, um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aktiv zu verhüten und zu bekämpfen.

Ausführungsbestimmungen:

12. Die Organisation des Vermögensverwalters und des Anlageberaters muss der Grösse ihres Unternehmens und den Risiken, die es für ihre Kunden erzeugt, angepasst sein, und den guten Betrieb der Finanzmärkte sowie den guten Ruf des Berufsstandes und des Finanzplatzes Schweiz nicht beeinträchtigen.

Der Vermögensverwalter ergreift in Übereinstimmung mit den spezifisch auf ihn anwendbaren Vorschriften die Massnahmen, die zur Verhütung und zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

13. Der Vermögensverwalter trifft die angemessenen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit seiner Dienstleistungen gegenüber seinen Kunden. Verfügt er intern für die einzige Person, die mit der Vermögensverwaltung des Kunden betraut ist, über keinen Stellvertreter, der in der Lage ist, die Tätigkeit dieser Person im Todesfall oder bei Unfähigkeit zu übernehmen, so muss er die Fortsetzung ihrer Tätigkeit durch die Einsetzung eines anderen Vermögensverwalters oder einer Bank gewährleisten und seine Kunden darüber in Kenntnis setzen.

14. Der Vermögensverwalter verwaltet die bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte, indem er sich auf eine Vollmacht stützt, welche auf die Verwaltungshandlungen beschränkt ist. Ist er damit beauftragt, dem Kunden Dienstleistungen zu erbringen, welche weitergehende Befugnisse erfordern, so muss er die Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten dementsprechend dokumentieren. Die Organtätigkeit von juristischen Personen und rechtlich autonomen Institutionen mit zugewiesenem Vermögen (insbesondere von Stiftungen) sowie die Tätigkeit als Trustee bleiben vorbehalten.

15. Die Eigenverantwortung des Vermögensverwalters und des Anlageberaters erfordert, dass sie ihre Weiterbildung sowie diejenige der durch sie angestellten Personen in sämtlichen Bereichen ihrer Berufstätigkeit durch die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsseminaren oder auf autonome Art und Weise sicherstellen.

Der Vermögensverwalter ist dazu verpflichtet, insbesondere die spezifischen Bestimmungen über die Ausbildung im Bereich der Verhütung und der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

16. Im Bereich der Verhütung und der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht der Vermögensverwalter den Vorschriften der ARIF als Selbstregulierungsorganisation im Sinne des GwG.

17. Falls sie ein anderes Unternehmen (den Leistungserbringer) darum ersuchen, autonom und dauerhaft eine wesentliche Dienstleistung für sie zu erbringen (Auslagerung von Tätigkeitsbereichen, „Outsourcing“), so haben die Vermögensverwalter und die Anlageberater die nachstehenden Grundsätze einzuhalten:

Die Auslagerung der Dienstleistung erfolgt immer unter der Verantwortung des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters; sie darf nicht im Widerspruch zu den Interessen und gerechtfertigten Erwartungen des Kunden stehen.

Der Leistungserbringer muss sorgfältig ausgewählt, instruiert und geprüft werden. Er muss über die verlangten beruflichen Qualifikationen verfügen, um dauerhaft eine einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben sicherzustellen. Der Delegierte muss Verhaltensregeln beachten, welche denjenigen ähnlich sind, zu denen der Vermögensverwalter oder der Anlageberater verpflichtet sind. Die durch die FINMA ermächtigten

Fondsleitungen müssen das Rundschreiben der FINMA 08/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ einhalten.

Die Auslagerung muss durch einen schriftlichen Vertrag, der die übertragenen Aufgaben eindeutig definiert, geregelt werden.

Um überprüfen zu können, dass den Bestimmungen der vorliegenden Standesregeln nachgekommen wird, müssen die zuständigen Organisationen zu den Dokumenten und technischen Systemen des Leistungserbringers Zugang haben können.

Gelten insbesondere als Auslagerung von Tätigkeitsbereichen:

- a) die Nachbetreuung des Kunden durch Unternehmen und externe Personen (Drittunternehmen, Selbständige und Agenten);*
- b) die Delegation der Vermögensverwaltung der Kunden mittels Untervollmachten;*
- c) die Auslagerung der Finanzanalyse oder der Ausarbeitung von Vorschlägen zu Anlagen und Portfolio-Modellen an einen einzelnen Leistungserbringer;*
- d) die Ausführung von Compliance-Aufgaben, namentlich im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;*
- e) die Auslagerung von Datenverarbeitungssystemen, die den Kunden betreffende Daten enthalten (z.B. externe Verwaltung von Kundendatenbanken, von Informationssystemen zum Vermögen der Kunden oder von Übermittlungssystemen für durch Dritte verwaltete Aufträge);*
- f) die Verwahrung von Akten in Räumlichkeiten, die nicht dem Vermögensverwalter gehören oder nicht durch ihn gemietet sind;*
- g) der Rückgriff auf die Datenverarbeitungssysteme der Depotbanken im Zuständigkeitsbereich der Vermögensverwaltung;*
- h) die Wartung (inklusive Fernwartung) der internen Datenverarbeitungssysteme im Zuständigkeitsbereich der Vermögensverwaltung.*

Die Bestimmungen über die Verhütung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bleiben vorbehalten.

Gelten nicht als Auslagerung von Tätigkeitsbereichen:

- a) die Auslagerung der Finanzbuchhaltung des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters;*
- b) die Schaffung und Verwaltung von unselbständigen Zweigniederlassungen in der Schweiz oder im Ausland;*
- c) der Rückgriff auf Sachverständige im Rahmen der Rechts- oder Steuerberatung;*

d) das Hosting von Internet Sites, die keine Kundendaten enthalten.

18. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater müssen sich vergewissern, dass die für Rechnung ihrer Kunden getätigten oder die ihnen empfohlenen Anlagen dauernd mit ihrem Risikoprofil und ihren Anlagezielsetzungen und -beschränkungen übereinstimmen. Zu diesem Zweck müssen sie über zuverlässige Informationsquellen im Anlagebereich und über angemessene Mittel zur Analyse und zur Nachbetreuung der Portfolios ihrer Kunden verfügen.

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater überprüfen regelmässig die Anlagestrategien, die sie anwenden oder empfehlen, sowie die Übereinstimmung des Risikoprofils mit der gegenwärtigen Situation der jeweiligen Kunden. Wenn das Risikoprofil ihrer gegenwärtigen Situation nicht mehr entspricht, müssen sie ihre Kunden darüber informieren und dies schriftlich festhalten.

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater führen eine Buchhaltung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Sie staten ihr Unternehmen mit den angemessenen Finanzmitteln aus und vermeiden jede Situation der Überschuldung.

Der Vermögensverwalter verfügt dauernd über die Informationen und Werkzeuge, die notwendig sind, um kurzfristig, umfassend und für den Kunden verständlich eine Berichterstattung über seine Verwaltung zu ermöglichen.

19. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater dokumentieren ihre Tätigkeiten so, dass sich die zuständigen Behörden, die Selbstregulierungsorganisation und die Revisionsstellen, die sie beauftragen, der Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Landesregeln vergewissern können.

Art. 6 Informationspflicht

Der unabhängige Vermögensverwalter und der Anlageberater sind dazu verpflichtet, ihre Kunden zu informieren über:

- a) ihr Unternehmen und die angebotenen Leistungen, einschliesslich über ihre Ermächtigung, diese zu erbringen;**
- b) die besonderen Risiken im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen;**
- c) ihre Vergütung, einschliesslich über die Vermögensvorteile, die sich aus von Dritten stammenden Leistungen ergeben.**

Der unabhängige Vermögensverwalter ist dazu verpflichtet, über seine Verwaltung Bericht zu erstatten.

Ausführungsbestimmungen:

20. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater erfüllen ihre Informationspflicht nach Massgabe des Erfahrungsgrades der Geschäfte des jeweiligen Kunden und seines technischen Wissens.

Im Falle von professioneller Kundschaft können der Vermögensverwalter und der Anlageberater davon ausgehen, dass die in Buchstaben a) und b) von Art. 6 vorgesehenen Informationen bekannt sind.

Gelten als professionelle Kunden Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vorsorgeeinrichtungen und mit einer professionellen Kassenführung ausgestattete juristische Personen.

21. Bei der Aufnahme jeglicher Geschäftsbeziehung erteilen der Vermögensverwalter und der Anlageberater ihren Kunden die ihnen nützlichen Informationen über ihr Unternehmen, seinen Sitz, die Kommunikationsmittel, über die der Kunde mit ihnen kommunizieren kann, sowie über die auf die Ausübung ihres Berufs anwendbaren Regeln. Sie unterrichten sie überdies über die angebotenen Leistungen und deren wesentlichen Merkmale (z.B. Verwaltung von bei Banken hinterlegten Vermögenswerten, Anlageberatung, Vertrieb von Finanzprodukten).

Delegiert der Verwalter die Verwaltung ganz oder teilweise durch die Erteilung einer Untervollmacht, so muss er den Kunden darüber unterrichten.

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater unterrichten ihre Kunden über jede Änderung dieser Informationen, die sie direkt betreffen.

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater kennzeichnen ihre Marketing-Mitteilungen als solche, wenn sie nicht unmittelbar identifiziert werden können.

22. Der Vermögensberater und der Anlageberater informieren ihre Kunden in angemessener Weise über die Risiken, die mit den Zielsetzungen, den Beschränkungen und den Anlagestrategien zusammenhängen. Der Inhalt der Informationen richtet sich nach dem Erfahrungsgrad des Kunden und seinem Wissen in Finanzgeschäften sowie nach der Art der geplanten Anlage.

Wenn sie über die Risiken im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen oder den empfohlenen Anlagen Auskunft geben, können der Vermögensverwalter und der Anlageberater jedoch davon ausgehen, dass jeder Kunde die mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Besitz von Effekten üblicherweise zusammenhängenden Risiken kennt. Dazu gehören namentlich die Bonitäts- und die Kursrisiken für Aktien, Obligationen und kollektive Anlagen, die in diese Effekten investieren. Die Informationspflicht betrifft somit Risikofaktoren, die diese gängigen Risiken in Geschäften mit erhöhtem Risikopotenzial überschreiten (z.B. Derivate) oder ein komplexes Risikoprofil aufweisen (z.B. strukturierte Produkte).

Für Geschäfte, deren Risikopotenzial dasjenige, welches üblicherweise mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Besitz von Effekten zusammenhängt, überschreitet, können der Vermögensverwalter und der Anlageberater ihrer Informationspflicht auf standardisierte Art (z.B. mit einem Informationsdokument über die Risiken) oder auf individualisierte Weise nachkommen. Wurde der Kunde durch die Depotbank über diese Risiken bereits informiert, so müssen der Vermögensverwalter und der Anlageberater diese Informationen nicht erneut mitteilen.

Haben sich der Vermögensverwalter oder der Anlageberater für eine individualisierte Information entschieden, so bestimmen sie den Erfahrungsgrad und den Wissensstand des Kunden in Finanzgeschäften, indem sie die durch die Umstände erforderte Sorgfalt beweisen und die erteilten Informationen dementsprechend anpassen.

23. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater sind nicht dazu verpflichtet, über die Risiken im Zusammenhang mit besonderen Geschäften oder Anlagen zu informieren, wenn der Kunde in einer separaten schriftlichen Erklärung bescheinigt, dass er die Risiken im Zusammen-

hang mit diesen Geschäften – welche mit Genauigkeit zu bezeichnen sind – kennt und auf zusätzliche Informationen verzichtet.

Hat der Kunde eine Erklärung in diesem Sinne seiner Depotbank abgegeben, so gilt sie nicht für den Vermögensverwalter oder den Anlageberater.

24. Ersucht der Kunde den Vermögensverwalter oder den Anlageberater darum, eine Leistung zu erbringen, für welche diese über keine ausreichenden Kenntnisse verfügen, so ist der Kunde darüber zu informieren.

Falls der Vermögensverwalter oder der Anlageberater sich nicht dazu äussern wollen, müssen sie die Erbringung der Leistung ablehnen.

Der Rückgriff auf kompetente Fachleute bleibt vorbehalten.

25. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater sind dazu verpflichtet, ihre Kunden über ihr Honorar sowie über alle Leistungen von Dritten, in deren Genuss sie – auf welcher rechtlichen Grundlage auch immer – kraft ihres Auftrags stehen, zu informieren. Sie weisen ihre Kunden auf die Interessenkonflikte hin, welche sich aus dem Bezug von Leistungen seitens Dritter ergeben können.

Falls diese Leistungen von Dritten oder ein Gesamthonorar ebenfalls Marketing-Leistungen oder andere Dienstleistungen abdecken, setzen der Vermögensverwalter oder der Anlageberater den Kunden darüber in Kenntnis.

Falls die künftigen Leistungen Dritter schwer zu beziffern sind oder nicht direkt mit einer besonderen Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehen, wird der Kunde über die Quelle solcher Leistungen und die Berechnungsmodalitäten und -grundlage informiert.

Auf Ersuchen des Kunden hin setzen ihn der Vermögensverwalter und der Anlageberater über die Leistungen Dritter, in deren Genuss sie bereits gekommen sind, in Kenntnis.

26. Der Vermögensverwalter muss seine Kunden über die Verwaltung ihrer Guthaben periodisch, mindestens einmal jährlich, ohne zusätzliche Kosten für sie, Bericht erstatten. Auf Ersuchen seiner Kunden übergibt er ihnen zudem kurzfristig den Stand und die Auszüge aus ihrem Konto und Kopien der Belege der getätigten Geschäfte.

Der Vermögensverwalter kann mit seinen Kunden vereinbaren, dass die Dokumente betreffend die periodische Berichterstattung in den Händen

des Verwalters verbleiben, wobei es an den Kunden liegt, diese dort einzusehen.

Im Rahmen seiner Berichterstattungspflicht hält der Vermögensverwalter die in der Branche verwendeten Standards ein, namentlich was die Kosten, die verwendete Berechnungsmethode, den ausgewählten Zeitraum und allenfalls die ausgewählten Referenzindizes anbelangt.

Art. 7 Vermögensverwaltungsvertrag

Der unabhängige Vermögensverwalter und der Anlageberater schliessen mit ihren Kunden einen Vertrag in schriftlicher oder in einer anderweitigen Form ab, die den Nachweis des Vertrags als Text ermöglicht.

Dieser Vertrag:

- bestimmt den Umfang des Auftrags;**
- definiert das Risikoprofil, die Anlagestrategie, die Anlageziele oder die Asset Allocation, sowie die allfälligen Anlagebeschränkungen;**
- bestimmt den Betrag oder die Berechnungsart des Honorars betreffend die Ausführung des Auftrags,**
- und beschreibt im Falle des Vermögensverwalters die Art, die Periodizität und den Umfang der Berichterstattung;**

Ausführungsbestimmungen:

27. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater haben eine vorvertragliche und während der gesamten Laufzeit ihres Mandats geltende Informationspflicht. Sie müssen den Kunden befragen, um seine Erfahrung und sein Wissen in Finanzgeschäften, seine (subjektive) Risikoneigung und seine (objektive) Risikofähigkeit zu ermitteln und dies schriftlich festzuhalten. Nach dem Festlegen des Risikoprofils des Kunden bestimmen der Vermögensverwalter und der Anlageberater gemeinsam mit dem Kunden die Anlagestrategie, d.h. die Anlageziele und die Asset Allocation sowie die Anlagebeschränkungen.

28. Die Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags hängt für den Vermögensverwalter mit dem Vorhandensein einer Vollmacht zusammen, welche es erlaubt, über das Vermögen eines Dritten zu verfügen (Verwaltungsvollmacht oder Generalvollmacht).

Im Falle des Verkaufs von Anteilen an kollektiven Anlagen oder von Versicherungsprodukten sind überdies die anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

29. Die im schriftlichen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungs-

vertrag zu regelnden Punkte sind in Anhang B erwähnt.

29. a. Der Vertrag muss in Form eines Dokuments vorliegen, das ohne zeitliche Begrenzung physisch bearbeitet werden kann und das den gemeinsamen Willen der Vertragsparteien wörtlich ausdrückt sowie den Nachweis ermöglicht, dass die Vertragsparteien übereinstimmende Willenserklärungen ausgetauscht haben; ein Vertrag, der in Form eines Telefax vorliegt, ist umgehend in angemessener Weise auf dessen Echtheit zu überprüfen; ein Vertrag, der in Form einer E-Mail übermittelt wurde, ist umgehend in angemessener Weise auf dessen Echtheit zu überprüfen, sofern er nicht von einer überprüfbaren und fälschungssicheren elektronischen Signatur der beteiligten Vertragsparteien begleitet ist.

30. Sieht der Vertrag eine Verwaltung nach freiem Ermessen vor, so hat sich diese auf die Geschäfte zu beschränken, welche in Anhang A aufgeführt sind.

Das freie Ermessen des Vermögensverwalters kann auch über spezifische Richtlinien zu genauen Punkten in Übereinstimmung mit Ziffer 3.5 von Anhang B eingeschränkt werden.

Bei der Ausübung seines freien Ermessens muss der Vermögensverwalter die Risiken im Zusammenhang mit einer ungewöhnlichen Konzentrierung der Anlagen auf eine allzu begrenzte Anzahl von Produkten vermeiden. Er hat die Interessen des Kunden zu wahren und seine Anlagestrategien periodisch zu überprüfen.

Die Instruktionen des Kunden, die nicht durch den Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgedeckt sind, müssen in schriftlicher oder elektronischer Form angemessen festgehalten werden.

31. Im Vertrag vereinbaren der Vermögensverwalter oder der Anlageberater mit ihren Kunden, wer der Begünstigte aller Leistungen ist, welche in engem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags oder anlässlich seiner Ausführung von Dritten erhalten wurden.

Der Vermögensverwalter oder der Anlageberater informieren ihre Kunden über die Berechnungsparameter oder die Wertspannweite der Leistungen, die sie von Dritten erhalten oder erhalten könnten. Soweit möglich, tun sie dies für jede Produktkategorie.

32. Die Vergütung der durch den Vermögensverwalter oder den Anlageberater erbrachten Dienstleistungen wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart und kann nach Massgabe des Umfangs der zu verwaltenden Vermögenswerte und des damit einbezogenen Aufwands abgestuft sein.

Die Berechnungsart des Honorars muss klar und unmissverständlich angegeben werden. Die Vergütung, die auf die Verwaltung der bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte anwendbar ist, hat den nachstehenden Grundsätzen zu entsprechen:

- Verwaltungshonorar von maximal 1,5 % p.a. auf den verwalteten Aktiven; oder*
- Erfolgshonorar von maximal 20 % des Netto-Mehrwerts in Kapital, unter Berücksichtigung der Einlagen und Bezüge sowie der allfälligen nicht realisierten Verluste. In Abzug zu bringen sind die übertragenen Verluste, d.h. die Verluste aus vorangegangenen Abrechnungsperioden, die noch nicht durch Gewinne kompensiert wurden; oder*
- Verwaltungshonorar von maximal 1 % p.a. und Erfolgshonorar von maximal 10 %, wenn die beiden vorstehenden Honorarsysteme kombiniert werden.*

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater können ebenfalls ähnliche Vergütungsmodelle, die in der erwarteten durchschnittlichen Dauer der Geschäftsbeziehung zu einem Honorarniveau in derselben Grössenordnung wie weiter oben beschrieben führen, zur Anwendung bringen.

Erbringen der Vermögensverwalter oder der Anlageberater weitergehende Leistungen, so sind sie dazu berechtigt, diese gemäss einem ausdrücklich zu vereinbarenden Tarif separat in Rechnung zu stellen.

Im Falle von besonders kostspieligen Anlagestrategien, die umzusetzen sind, kann von den vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden. Diese Abweichung von den Vergütungsgrundsätzen ist zwingend im Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag zu erwähnen. Der Kunde muss über die Gründe und die Bedeutung der Abweichung von den Vergütungsgrundsätzen in Kenntnis gesetzt werden.

33. Nehmen der Vermögensverwalter oder der Anlageberater selber Leistungsbewertungen für ihre Kunden vor, so müssen sie eine Berechnungsmethode anwenden, welche mit den international anerkannten Normen übereinstimmt, einen angemessenen Zeitraum abdecken (z.B. 1, 3 und 5 Jahre oder ab dem Beginn des Auftrags) und allenfalls eine Auswahl von Referenzindizes verwenden („Benchmarks“).

*Die Vermögensverwalter melden im Rahmen der Berichterstattung un-
aufgefordert die allfälligen Abweichungen gegenüber den angewendeten Standards.*

Erfolgt die Berichterstattung ausschliesslich auf der Grundlage der durch die Depotbank erstellten Abrechnungen, so muss der Vermögensverwalter angeben, ob sein Honorar unter den Kosten aufgeführt ist, damit die Vorstellung der Performance nicht zum Nachteil des Kunden verfälscht wird.

Art. 8 Verschwiegenheit

Unter Vorbehalt ihrer gesetzlichen Bekanntgabepflichten sind die unabhängigen Vermögensverwalter und die Anlageberater zu einer absoluten Verschwiegenheit über alles, was ihnen in der Ausübung ihres Berufs und ihrer Tätigkeiten anvertraut oder mitgeteilt wird, verpflichtet.

Ausführungsbestimmungen:

34. Wird für die Erbringung von Dienstleistungen auf Dritte Rückgriff genommen oder werden diesen Aufgaben delegiert, so müssen der Vermögensverwalter und der Anlageberater Gewähr bieten, dass diese Dritte die Verschwiegenheitspflicht in einem gleichen Ausmass einhalten. Die Dritten müssen ausdrücklich erklären, dass sie sich zur Gewährleistung dieser Verschwiegenheit verpflichten.

Wird für die Erbringung von Dienstleistungen auf Dritte Rückgriff genommen oder werden diesen Aufgaben delegiert, so müssen sich der Vermögensverwalter und der Anlageberater ausserdem vergewissern, dass die persönlichen Daten der Kunden einzig in dem Ausmass verwendet und behandelt werden, wie es ihnen ebenfalls erlaubt wäre. Sie sorgen auch dafür, dass die gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten zu den Daten eingehalten werden. Die involvierten Dritten müssen ausdrücklich erklären, dass sie sich diesen Pflichten unterziehen.

35. Es ist Sache des Vermögensverwalters und des Anlageberaters, sämtliche technischen und organisatorischen Massnahmen, die zum Schutz der ihnen anvertrauten persönlichen Daten notwendig sind, zu ergreifen.

Art. 9 Unerlaubte Anlagegeschäfte

Die unabhängigen Vermögensverwalter nehmen von ihren Kunden keine Einlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entgegen, es sei denn, dass sie über eine Banklizenz verfügen. Sie verwalten für ihre Kunden keine Globalkonten, es sei denn, dass sie über eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Effekthändlers verfügen.

Die unabhängigen Vermögensverwalter vermischen die ihnen durch ihre Kunden anvertrauten Vermögenswerte weder in kollektiven Anlagen ohne individuelle Zuteilung, noch in Sammelkonten oder -depots.

Ausführungsbestimmungen:

36. Gilt als Entgegennahme von Einlagen das Einsammeln von Kundengeldern auf Bank- oder Postkonten, wenn die Zuteilung an die verschiedenen Kunden in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Vermögensverwalters fällt. Es ist überdies für den Vermögensverwalter zulässig, Überweisungen seiner Kunden oder solche, die für sie bestimmt sind, über seine eigenen Konten durchgehen zu lassen.

37. Die Vermischung von Vermögenswerten auf Konten oder Einlagen von Effekthändlern oder Banken ist nur dann zulässig, wenn die Zuteilung dieser Kapitalien durch einen ermächtigten Effekthändler oder durch die Bank erfolgt.

Instrumente der kollektiven Anlage von Kapitalien bleiben vorbehalten.

Art. 10 Nachrichtenlose Guthaben

Der unabhängige Vermögensverwalter ergreift vorbeugende Massnahmen, die dazu bestimmt sind, zu vermeiden, dass der Kontakt mit seinen Kunden unterbrochen wird und dass sich daraus nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen ergeben.

Im Falle von nachrichtenlosen Guthaben wahrt der unabhängige Vermögensverwalter die Ansprüche der Berechtigten. Unter Einhaltung seiner Verschwiegenheitspflicht ergreift er die geeigneten Schritte, damit die nachrichtenlosen Guthaben ihren Berechtigten zukommen.

Ausführungsbestimmungen:

38. Im Sinne von Art. 10 der vorliegenden Standesregeln versteht man unter:

Nachricht: jede vom Kunden, seinem Bevollmächtigten oder seinem Erben stammende Instruktion, Mitteilung oder Erklärung, welche eine Tätigkeit des Vermögensverwalters oder eine Eintragung in den Akten nach sich zieht;

Nachrichtenlosigkeit: das Nichtvorhandensein eines Kontaktes und das vollständige Unterbleiben von Nachrichten während zehn Jahren, oder die Gewissheit des Todes des Kunden, in Ermangelung von Informationen über seine Erben.

39. Bei der Aufnahme einer dauerhaften Geschäftsbeziehung sammelt der Vermögensverwalter Informationen über die wahrscheinlichen Erben des Kunden ein.

Lehnt es der Kunde ab, diese Informationen mitzuteilen, ist der Vermögensverwalter dazu verpflichtet, ihn über die Risiken im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Guthaben zu unterrichten.

40. Im Falle von nachrichtenlosen Guthaben setzt der Vermögensverwalter die Ausführung seines Auftrags vereinbarungsgemäss fort.

41. Im Falle von nachrichtenlosen Guthaben ergreift der Vermögensverwalter geeignete Massnahmen, damit das Vermögen den Berechtigten zukommt.

Gelten insbesondere als geeignete Massnahmen:

- *die in öffentlichen Registern unternommenen Nachforschungen (z.B. Telefonverzeichnisse, Handelsregister usw.);*
- *die Benachrichtigung der Depotbank des Kunden über das Bestehen eines Falls von nachrichtenlosen Guthaben beim Vermögensverwalter;*
- *die Benachrichtigung des durch die Schweizerische Bankiervereinigung eingesetzten Ombudsmans gemäss den Richtlinien über die Behandlung von Guthaben (Konten, Depots und Tresorfächer bei schweizerischen Banken, wenn die Bank ohne Nachrichten des Kunden ist);*
- *die Benachrichtigung gleichwertiger ausländischer Organisationen, sofern diese geeigneten Verschwiegenheitsregeln unterworfen sind.*

Der Vermögensverwalter ist dazu berechtigt, vom Kunden oder von seinen Erben eine Entschädigung für die unternommenen Bemühungen zu verlangen.

Anhang A: Anlageinstrumente im Falle der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen

Die nachstehend aufgeführten Anlageinstrumente gelten als gewöhnliche Anlageinstrumente im Falle der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Sie können auch dann eingesetzt werden, wenn es der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag nicht ausdrücklich vorsieht. Der Einsatz weiterer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit einer Vereinbarung im einzelnen Vermögensverwaltungsvertrag bleibt vorbehalten.

Unabhängig von den eingesetzten Anlageinstrumenten überprüft der Vermögensverwalter in jedem Fall periodisch und so oft als notwendig die durch ihn umgesetzten Anlagestrategien im Hinblick auf die Anlageziele des Kunden und der Marktdaten.

1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending

Treuhandanlagen können nur mit erstklassigen Gegenparteien getätigt werden.

Im Rahmen des Securities Lending gilt es, sich mit Garantien und durch die Beschränkung auf erstklassige Gegenpartien gegen das Gegenpartierisiko zu schützen.

2. Edelmetalle, Wertschriften und Wertrechte

Anlagen in Edelmetallen, in Geld- und Wertschriftendepots in Form von Wertschriften und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Festgeld), sowie davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (Derivate, hybride, strukturierte Produkte usw.) müssen leicht handelbar sein. Die Kriterien, die es erlauben, auf den leicht handelbaren Charakter zu schliessen, sind die Kotierung an einer in der Schweiz oder im Ausland zugelassenen Börse oder das Vorhandensein eines repräsentativen Marktes für den betreffenden Wert.

Können in einem beschränkten Ausmass von dieser Regel abweichen Anlagen in Werte, die anerkannt und bei Investoren sehr verbreitet sind, welche über eine beschränkte Handelbarkeit verfügen, wie z.B. Kassenobligationen und Over-the-Counter-Produkte (OTC). Diese letztere Ausnahme setzt allerdings voraus, dass der Emittent eine anerkannte Bonität geniesst und dass für die besagten Produkte Kurse zur Verfügung stehen, welche mit den Marktbedingungen übereinstimmen.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind auf Geld- und Wertpapierdepots abwendbar.

3. Instrumente der kollektiven Anlage

Die Anlagen in Instrumente der kollektiven Anlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, interne Portfolios, Unit Trusts usw.) sind – unter Vorbehalt der Bestimmungen über nicht-traditionelle Anlagen – insofern zulässig, als das Vermögen dieser Instrumente in Instrumente, die gemäss dem vorliegenden Anhang A zulässig sind, investiert werden.

Sind ebenfalls zulässig die Anlagen in Instrumente der kollektiven Anlage von Kapitalien, die durch die schweizerische Gesetzgebung oder durch die Bestimmungen der Europäischen Union im Bereich des Vertriebs an das Publikum zulässig sind, auch wenn diese Instrumente in einem beschränkten Ausmass ihre Guthaben verpfänden und deswegen eine Hebelwirkung erzeugen können.

Die Möglichkeit für den Anleger, die Anlage angemessen zu kündigen, entspricht dem leicht handelbaren Charakter der Anlagen.

4. Nicht-traditionelle Anlagen

Unter nicht-traditionelle Anlagen versteht man Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Diese Anlagen sind nicht notwendigerweise auf diejenigen, die nach diesem Anhang zulässig sind, oder auf leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifizierung des Gesamtportfolios können nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, sofern diese nach dem Prinzip des Fund of Funds strukturiert sind oder für eine gleichwertige Diversifizierung Gewähr bieten. Die leichte Handelbarkeit und/oder die Möglichkeit für den Anleger, die Anlage zu kündigen, müssen auch im Rahmen von nicht-traditionellen Anlagen gewährleistet sein.

Die Diversifizierung entspricht dem Prinzip des Fund of Funds, wenn die Anlagen in einer einzigen kollektiven Anlage zusammengefasst sind, wobei diese jedoch nach dem Multi Manager-Prinzip (Verwaltung des Fonds durch mehrere, voneinander unabhängig arbeitende Manager) verwaltet werden.

Das Mitglied hält den Einsatz von nicht-traditionellen Anlageinstrumenten in einem schriftlichen Dokument, das die Anlagepolitik umschreibt, fest. Es trifft ebenfalls die notwendigen organisatorischen Massnahmen, um davon einen zweckmässigen und fachgerechten Gebrauch zu machen.

5. Standardisierte Optionsgeschäfte („Traded Options“)

Die auf einem organisierten Markt und über eine anerkannte Clearingstelle gehandelten Optionsgeschäfte auf Wertschriften, Devisen, Edelmetallen, Zinssatzinstrumenten und Börsenindizes sind nur dann zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Keine Hebelwirkung liegt vor, wenn das Portfolio:

- im Falle des Verkaufs von Calls und des Kaufs von Puts eine Position von Basiswerten aufweist oder – sofern es sich um Börsenindex- oder Zinssatzoptionen handelt – eine entsprechende Position in Werten aufweist, welche den Basiswert ausreichend repräsentieren;
- im Falle des Verkaufs von Puts bereits beim Abschluss Liquiditäten aufweist, die es erlauben, den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Der Vermögensverwalter hat darauf zu achten, dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio des Kunden der mit diesem vereinbarten Anlagepolitik entspricht.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

6. Nicht-standardisierte Optionsgeschäfte

Die auf standardisierte Optionsgeschäfte anwendbaren Grundsätze gelten für Geschäfte auf nicht-standardisierten Instrumenten, wie OTC- (Over-the-Counter) Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen usw. Im Falle von OTC-Produkten muss der Emittent jedoch eine anerkannte Bonität aufweisen, und es muss möglich sein, für die besagten Produkte Kurse zu erzielen, welche den Marktbedingungen entsprechen.

Stillhalteroptionen bedürfen der spezifischen Zustimmung des Kunden, es sei denn, dass sich diese in den durch den Kunden definierten Kreditlimiten bewegen.

7. Financial Futures

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Börsenindex-, Devisen- oder Zinssatz-Futures, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität ab dem Abschluss des Kaufs vollumfänglich vorhanden sein.

8. Hybride und strukturierte Produkte

Die Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte (z.B. PIP, PEP, GROI, IGLU, VIL oder PERLES) sind zulässig, wenn diese Finanzprodukte ein Risikoprofil aufweisen welches demjenigen eines der vorstehenden, zulässigen Produkte entspricht. Ist das Risikoprofil mehrschichtig, so müssen sämtliche Risikoebenen einem nach dem vorliegenden Anhang C zulässigen Anlageinstrument entsprechen.

Synthetische Stillhalteroptionen (z.B. BLOC Warrants, DOCUs oder GOALs) gelten dabei nicht als Stillhalteroptionen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Im Falle von nicht kotierten hybriden und strukturierten Finanzprodukten muss der Emittent jedoch eine anerkannte Bonität genießen und es müssen für die besagten Produkte Kurse zur Verfügung stehen, welche den Marktbedingungen entsprechen.

Anhang B: Im schriftlichen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag zu regelnde Punkte

Die nachstehenden Punkte stellen einen Mindeststandard dar, welcher im schriftlichen Vertrag zu regeln ist.

Es bleibt den Parteien unbenommen, dessen Inhalt im Rahmen der Bestimmungen der vorliegenden Landesregeln zu definieren (Art. 7 und dessen Ausführungsbestimmungen), nämlich:

- A. Anwendbar sowohl für den Vermögensverwaltungsvertrag als auch für den Anlageberatungsvertrag:
1. Genaue Bezeichnung der Parteien
 3. Kundenprofil
 - 3.1 Risikoprofil, Erfahrung und Wissen des Kunden in Finanzfragen, (subjektive) Risikoneigung und (objektive) Risikofähigkeit
 - 3.2 Anlagestrategie, Asset Allocation, Anlageziele und –beschränkungen des Kunden
 - 3.3 Referenzwährung
 - 3.4 Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte
 4. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters und des Anlageberaters (auch betreffend die Übermittlung von Daten an Hilfspersonen und Beauftragte)
 6. Vergütung des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters
 - Berechnungsart;
 - Fälligkeit;
 - Allfällige Bewilligung für den Vermögensverwalter zum direkten Bezug seines Honorars vom Konto des Kunden;
 - Behandlung der Leistungen Dritter, inklusive diesbezügliche Rechenschaftsablegung.
 7. Vertragskündigung (Empfehlung)

Zu beachten ist, dass die schweizerischem Recht unterstehenden Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsaufträge zwingend

jederzeit und fristlos kündbar sind. Jede anderslautende Klausel ist ohne Rechtskraft.

8. Anwendbares Recht (Empfehlung)

Es wird empfohlen, das schweizerische Recht auszuwählen.

9. Gerichtsstand (Empfehlung)

Im Falle eines ausländischen Kunden empfiehlt es sich, einen Gerichtsstand in der Schweiz am Wohnort des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters, oder vor einer anerkannten Schiedsgerichtsbarkeit – z.B. gemäss der Klausel der Schweizerischen Handelskammern – zu vereinbaren. Diese hat den nachstehenden Wortlaut:

„Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus ... (*einem oder drei*) Schiedsrichter(n) bestehen; der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (*Ort in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Ort im Ausland*); die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (*gewünschte Sprache einfügen*).“

B. Zusätzlich anwendbar ausschliesslich für den Vermögensverwalter:

2. Betroffene Bankbeziehungen (immer wenn Vermögenswerte bei einer Bank verwahrt werden), sowie Vermögensverwaltungsauftrag und -vollmachten

3.5 Umfang der Verwaltung nach freiem Ermessen bzw. nach spezifischen Richtlinien oder besonderen Instruktionen; diese können auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden

- Depotstruktur (Anteil der Beteiligungspapiere, der festverzinslichen Anlagen, der Edelmetalle usw.);
- Länder/Währungen/Branchen, die bei den Anlagen berücksichtigt werden oder davon ausgeschlossen werden müssen;
- Maximalengagements pro Land/Währung/Branche;
- Mindestanforderungen an Qualität und Handelbarkeit der zu tätigen Anlagen;

- Zulässigkeit und Umfang der dauernden Verwendung von Krediten;
- Zulässigkeit und Umfang von Termin- oder Derivatgeschäften oder von Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte.

3.6 Ausübung des Stimmrechts

3.7 Bewilligung zur Erteilung von Direct Orders und/oder Directed Orders

5. Bericht und Abrechnung durch den Vermögensverwalter

- Eigene Auswertung der Performance oder Rechenschaftsberichte gestützt auf die Bankunterlagen;
- Periodizität;
- Aufbewahrung durch den Vermögensverwalter oder Zustellung an den Kunden.

Am 23. Februar 2009 vom Vorstand der ARIF gebilligt.

Mit Änderungen vom 18. November 2013 und vom 22. August 2016.